



# Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

---

Jahrgang 03

Perleberg, 04.11.2022

Nr. 70

---

## Inhalt

### I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

**Tierseuchenallgemeinverfügung vom 04.11.2022  
zur 3. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur  
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei  
Wildschweinen vom 22.04.2022**

**Seite 2**

---

**Herausgeber:** Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, [www.landkreis-prignitz.de](http://www.landkreis-prignitz.de)

**Verantwortlich:** Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291, E-Mail: [info@lkprignitz.de](mailto:info@lkprignitz.de)

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

**Vertrieb:** Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter [www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt](http://www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt) einsehbar.

---

## I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

### Tierseuchenallgemeinverfügung vom 04.11.2022 zur 3. Änderung der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 22.04.2022

Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022, geändert durch die Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 22.06.2022 und 11.08.2022 wird wie folgt geändert:

Die Ziffern 1 bis 30, 32, 34 bis 37 und 41 bis 74 bleiben unverändert.

#### Folgende Änderungen betreffen das Kerngebiet:

Ziffer 31 erhält folgende Fassung:

- 31 Wildschweine, die im Kerngebiet gesund erlegt wurden, können verwertet werden.

Jagdausübungsberechtigte haben dazu  
a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,

b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,

c) jedes erlegte Wildschwein sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, die Trichinenprobe, die Schweißprobe und den WUS unter Angabe der GPS-Daten des Erlegungsortes unverzüglich der Wildsammelstelle in Schmolde, Dorfstraße 77, 16945 Meyenburg oder der Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt, Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin zuzuführen.

Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret verwertet werden, jedoch ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II, bestehend aus Kerngebiet, Weißer Zone und übrigen gefährdeten Gebiet).

Ziffer 33 erhält folgende Fassung:

- 33 Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper, die nicht verwertet werden können, erfolgt ausschließlich durch amtlich beauftragtes Personal. Dazu ist der Erlegungsort unverzüglich, möglichst mit GPS-Daten, an den Landkreis Prignitz zu melden und mittels Flatterband oder anderen geeigneten Mitteln deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

#### Folgende Änderungen betreffen die „Weiße Zone – Teil A und Teil B“

Ziffer 38 erhält folgende Fassung:

- 38 Wildschweine, die in der Weißen Zone – Teil A und Teil B – gesund erlegt wurden, können verwertet werden.

Jagdausübungsberechtigte haben dazu

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungschein (WUS) auszufüllen,  
b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich eine Probe (Schweißprobe – rotes Röhrchen) zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen,  
c) jedes erlegte Wildschwein sowie den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte, die Trichinenprobe, die Schweißprobe und den WUS unter Angabe der GPS-Daten des Erlegungsortes unverzüglich der Wildsammelstelle in Schmolde, Dorfstraße 77, 16945 Meyenburg oder der Wildsammelstelle auf dem Betriebshof der Gemeinde Karstädt, Speicherstraße 8, 19357 Karstädt, GT Postlin zuzuführen.

Nach Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf ASP kann das Wildbret verwertet werden, jedoch ausschließlich innerhalb des gefährdeten Gebietes (Sperrzone II, bestehend aus Kerngebiet, Weißer Zone und übrigen gefährdeten Gebiet).

Ziffer 39 erhält folgende Fassung:

- 39 Die Bergung, Probenahme und unschädliche Beseitigung der Tierkörper, die nicht verwertet werden können, erfolgt ausschließlich durch amtlich beauftragtes Personal. Dazu ist der Erlegungsort unverzüglich, möglichst mit GPS-Daten, an den Landkreis Prignitz zu melden und mittels Flatterband oder anderen geeigneten Mitteln deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Ziffer 40 wird aufgehoben.

#### Folgende Änderungen betreffen das übrige Gebiet der Sperrzone II – Teil A (übriges gefährdetes Gebiet – Teil A):

Nach Ziffer 45 wird folgende Ziffer 45 a eingefügt:

- 45 a Bewegungs- und Gesellschaftsjagden sind vor Beginn beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz anzuzeigen (Tel. 03876 713 110). Das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs hat an einem zentralen Ort zu erfolgen.

**Folgende Änderungen betreffen das übrige Gebiet der Sperrzone II – Teil B (übriges gefährdetes Gebiet – Teil B):**

Nach Ziffer 53 wird folgende Ziffer 53 a eingefügt:

- 53 a Bewegungs- und Gesellschaftsjagden sind vor Beginn beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz anzuzeigen (Tel. 03876 713 110). Das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs hat an einem zentralen Ort zu erfolgen.

**Folgende Änderungen betreffen die Sperrzone I (Pufferzone):**

Ziffer 64 erhält folgende Fassung:

- 64 Bewegungs- und Gesellschaftsjagden sind vor Beginn beim Sachbereich Veterinäraufsicht und Verbraucherschutz des Landkreises Prignitz anzuzeigen (Tel. 03876 713 110). Das Aufbrechen der Tiere und die Sammlung des Aufbruchs hat an einem zentralen Ort zu erfolgen.
- 75 Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet bzw. es entfällt gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen gegen die Anordnungen dieser Verfügung.
- 76 **Die geänderte Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am 05.11.2022 in Kraft.**

**Rechtsgrundlagen**

Auf die in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 benannten Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

**Begründung**

I.

Auf die Begründung zum Abschnitt I der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 wird verwiesen.

II.

Umfangreiche Suchen nach verendeten Wildschweinen im Kerngebiet und in der „Weißen Zone“ ergaben keine Funde infizierter Tiere. Auch die Untersuchung einer großen Zahl entnommener Wildschweine ergab keine positiven ASP-Virus-Befunde. Eine Verwertung der Wildschweine ist deshalb aus tierseuchenrechtlicher Sicht nach Risikoanalyse vertretbar. Aus Verbraucherschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Die Frist von drei Tagen zur Anmeldung von Bewegungs- und Gesellschaftsjagden kann unter Berücksichtigung der aktuellen Situation entfallen. Die angegebene Telefonnummer ist auch außerhalb der Dienstzeiten erreichbar.

Im Übrigen wird auf die Begründung zum Abschnitt II der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 22.04.2022 verwiesen.

III.

Die angeordneten Bekämpfungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich, geeignet und angemessen, um eine Einschleppung zu verhindern und eine schnelle Bekämpfung dieser gefährlichen Tierseuche in der Wildschweinepopulation zu erreichen, die erheblichen Einschränkungen für die Schweine haltenden Betriebe und die gesamte Landwirtschaft so schnell wie möglich aufheben zu können und eine uneingeschränkte Ausübung der Jagd wieder zu ermöglichen. Auf Grund der hohen Ansteckungsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit des Virus der ASP gibt es keine alternativen, mildereren Mittel als die angeordneten Maßnahmen. Alle Maßnahmen waren nach strenger Abwägung der verschiedensten Interessen im Sinne der Tierseuchenbekämpfung erforderlich. Auch die Gefahr der Einschleppung der ASP aus der infizierten Wildschweinepopulation in Hausschweinebestände machen strenge Schutzmaßnahmen notwendig.

IV.

Ein gegen die Anordnungen eingelegter Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen musste im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die angeordneten Maßnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Erregers und zur schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes müssen zum Schutz der Schweine haltenden Betriebe der Region und zum Schutz des Wildschweinebestandes sofort wirksam werden. Durch den Zeitverzug im Falle eines eingelegten Widerspruchs kann es über die verschiedenen bereits beschriebenen Übertragungswege zur Verschleppung des Erregers kommen. Das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss hier hinter dem öffentlichen Interesse der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen zurückstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Straße 49, 19348 Perleberg zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Auf Antrag kann der Landkreis Prignitz die Vollziehung aussetzen.

im Auftrag

gez.  
Dr. Sabine Kramer  
Amtstierärztin